



STADTGEMEINDE

FEHRING

STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

8. GEMEINDERATSSITZUNG 2021

am 15.12.2021

um 18:00 Uhr im Kultursaal Hatzendorf

Die Einladung erfolgte am 02.12.2021 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beige-schlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Johann Eibl
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Anita Gordisch (ab TOP 9, 18:24 Uhr)
- ✓ GR VDir. Petra Hackl (ab TOP 11, 18:22 Uhr)
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner (ab TOP 2, 18:14 Uhr)
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Mag. Lukas Sundl
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

Entschuldigt sind:

- ✓ GR Werner Lindhoudt

Außerdem anwesend:

StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner,

StADir.-Stv. Klaus Sundl, BA MA

StADir.-Stv. Franz Thurner

BT Ing. Alexander Streit, BSc MSc

2 Zuhörer

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Sitzungsprotokoll der 7. Sitzung 2021 des Gemeinderates
4. Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Grdstk. Nr. 102/4, KG Hohenbrugg
5. Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Dammwaldstraße
6. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung L-207, KG Fehring
7. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung L-207, KG Johnsdorf
8. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung L-207, KG Weinberg
9. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 2069/3, KG Hatzendorf
10. Beratung und Beschlussfassung - Auflassung öffentl. Gut, Grdstk. Nr. 1685/7, KG Hohenbrugg
11. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 1685/7, KG Hohenbrugg
12. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf westlicher Teil des Bauhofes in Weinberg (**von Tagesordnung abgesetzt**)
13. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Teilfläche des Grdstk. Nr. 2082/2, KG Hatzendorf
14. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 1735 und Teilfläche von Nr. 1718, KG Weinberg
15. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 257/3, KG Fehring
16. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 406/4, KG Weinberg
17. Beratung und Beschlussfassung - Förderansuchen SGU Pertlstein
18. Beratung und Beschlussfassung - Förderansuchen Verein Cambium - Leben in Gemeinschaft
19. Beratung und Beschlussfassung - 2. Nachtragsvoranschlag 2021 lt. § 78 Steierm. Gemeindeordnung
20. Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker
21. Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
22. Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
23. Beratung und Beschlussfassung - Anpassung des Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelts ab 01.01.2022
24. "Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Abänderung der Kanalabgabenordnung in § 4 Abs. 3 u. 4 ab 01.01.2022"
25. Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung

- in § 15 Abs. 5 sowie in § 16 Abs. 2 ab 01.01.2022"
26. Beratung und Beschlussfassung - Voranschlag 2022 lt. § 76 Steierm. Gemeindeordnung
 27. Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben
 28. Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker
 29. Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
 30. Beratung und Beschlussfassung - Stellenplan
 31. Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
 32. Beratung und Beschlussfassung - Mittelfristiger Haushaltsplan 2022 bis 2026
 33. Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Kassenkredit 2022
 34. Beratung und Beschlussfassung - Kontokorrentkreditvertrag für Kassenkredit 2022
 35. Beratung und Beschlussfassung - Auflösung der Hatzendorf Infrastruktur KG
 36. Beratung und Beschlussfassung - Übernahme und Fortführung des Betriebes der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring"
 37. Beratung und Beschlussfassung - Breitbandausbau Cluster „Hatzendorf Nord“
 38. Beratung und Beschlussfassung - Ressourcenpark Feldbach
 39. Beratung und Beschlussfassung - Beauftragung Erstellung Gefahrenkarte Rutschungen

Dringlichkeitsanträge:

- 39a. Beratung und Beschlussfassung - Tarife für die Nachmittagsbetreuung der Volksschule und Mittelschule Fehring für Schuljahr 2022/23
- 39b. Beratung und Beschlussfassung - Kommunalsteuer-Vereinbarung mit Qualifizierungsagentur Oststeiermark GmbH
- 39c. Beratung und Beschlussfassung - Anpassung Tarife Winterdienst

40. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

41. Berichterstattung – Wohnungsvergabe durch den Stadtrat

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr		Ende der Sitzung: 20:07 Uhr
Mittwoch, am 15.12.2021		
Das Protokoll besteht aus 33 + 1 Seiten		grs-2021-8
Der Vorsitzende:	
Schriftführer GR	Mag. Lukas Sundl
Schriftführer GR	Vize-Bgm. Marcus Gordisch
Schriftführer GR	Werner Lindhoudt
Schriftführer GR	DI Ernst Heuberger

1.

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 39a Beratung und Beschlussfassung - Tarife für die Nachmittagsbetreuung der Volksschule und Mittelschule Fehring für Schuljahr 2022/23

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 39b Beratung und Beschlussfassung - Kommunalsteuer-Vereinbarung mit Qualifizierungsagentur Oststeiermark GmbH

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 39c Beratung und Beschlussfassung - Anpassung Tarife Winterdienst

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Tagesordnungspunkt 12, Beratung und Beschlussfassung - Verkauf westlicher Teil des Bauhofes in Weinberg wird gem. § 54 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung abgesetzt, da hier noch weitere Gespräche geführt werden sollen.

GR Michael Kreiner betritt den Sitzungssaal um 18:14 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 22 Gemeinderäte anwesend.

2.

Fragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

3.

Sitzungsprotokoll der 7. Sitzung 2021 des Gemeinderates

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 7. Sitzung 2021 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

4.

Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Grdstk. Nr. 102/4, KG Hohenbrugg

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2021 der Verkauf dieses Grundstückes an Herrn Karl Hofer, Leitnergasse 28, 8010 beschlossen wurde. Jetzt liegt der Entwurf des Kaufvertrages vor. In diesem tritt die Lebensgefährtin von Herrn Hofer, Frau Ingrid Krenn, Untere Teichstraße 30, 8010 Graz als Käuferin auf.

GR DI Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, erstellt vom Notariat Künzel-Painsipp, 8330 Feldbach über den Verkauf des Grdstk. Nr. 102/4 in der Größe von 690 m² zum Preis von 13.440,00, das sind 14,-- / m² an Frau Ingrid Krenn zu beschließen.

Der Erlös soll für Straßenerhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.

Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Dammwaldstraße

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 23.09.2021 darüber beraten wurde. Es soll ein ca. 900 m langen Straßenstück zwischen der Ortstafel nach dem Friedhof in Fehring und der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf Höhe des Objektes Kalchgruben 1a im gesamten auf 50 km/h beschränkt werden

Begründet wird diese Maßnahme damit, dass neben den 4 Hausausfahrten in der Dammwaldstraße dieser Straßenabschnitt von vielen Fußgängern, Läufern und Radfahrern genutzt wird. Der Bereich Dammwald wird sehr stark als Naherholungsgebiet genutzt.

GR DI Kasper stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

„Aufstellung des Vorschriftszeichen gem. § 52 (10a) „Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 kmh“ und rückseitig das Vorschriftszeichen gem. § 52 (10b) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 kmh“ auf Höhe der Ortstafel „Fehring“ im Bereich des Grundstück Nr. 878/2, KG Fehring beim Friedhof.

Entfernung des Vorschriftszeichen gem. § 52 (10a) „Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 kmh“ und rückseitig des Vorschriftszeichen gem. § 52 (10b) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 kmh“ im Bereich des Grundstück Nr. 824/1, KG Fehring beim Objekt Kalchgruben 1a.

Somit gilt künftig die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 kmh auf einer Länge von ca. 1,7 km vom Ortsende Fehring bis nach dem Objekt Kalchgruben 14 nach dem Objekt Gogg.“

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.

Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung L-207, KG Fehring

Am 27.10.2021 wurden von der Abteilung 16 die Vermessungsurkunden für die Endvermessung der L-207 Lückenschluss vorgelegt. Darin sind auch die Änderungen für die Übernahme der bisherigen L-207 durch Brunn enthalten. Es sind für die 3 Katastralgemeinden Fehring, Johnsdorf und Weinberg getrennte Urkunden vorgelegt worden.

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt in der Sitzung am 18.11.2021 darüber beraten hat und dem Gemeinderat vorschlägt, die Verordnung zur jeweiligen Katastralgemeinde zu beschließen.

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 92 Abs. 1 u. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz in der geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 33357-62004-T vom 09.09.2021 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Karl Reichsthaler die grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage L207 „Lückenschluss Fehring - Brunn“ - KG 62004 Fehring“ zu beschließen.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung L-207, KG Johnsdorf

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 92 Abs. 1 u. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz in der geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 33357-62015-T vom 09.09.2021 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Karl Reichsthaler die grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage L207 „Lückenschluss Fehring - Brunn“ - KG 62015 Johnsdorf“ zu beschließen.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.

Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung L-207, KG Weinberg

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 92 Abs. 1 u. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz in der geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 33357-62035-T vom 09.09.2021 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Karl Reichsthaler die grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage L207 „Lückenschluss Fehring - Brunn“ - KG 62035 Weinberg“ zu beschließen.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Anita Gordisch betritt den Sitzungssaal um 18:24 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 23 Gemeinderäte anwesend.

9.

Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 2069/3, KG Hatzendorf

GR DI Kasper berichtet, dass in der Ausschusssitzung am 10.09.2019 festgelegt wurde, dass jener Grundstücksteil des Grdstk. Nr. 2198 im Ausmaß von ca. 135 m², auf welchem der Übergabeschacht Unterhatzendorf steht, von der Fam. Ernst u. Elisabeth Kaufmann, Höflach 16 zum Preis von 4,-- / m² angekauft werden soll. Der Gemeinderat hat diesen Ankauf am 24.09.2019 beschlossen. Mit E-Mail vom 18.11.2021 wurde die Vermessungsurkunde vom Büro Reichsthaler vorgelegt. Die Kauffläche beträgt 134 m².

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idGF. über die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 2069/3, KG Hatzendorf laut Vermessungsurkunde von DI Karl

Reichsthaler, GZ: 33775-62010-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.

Beratung und Beschlussfassung - Auflassung öffentl. Gut, Grdstk. Nr. 1685/7, KG Hohenbrugg

GR DI Kasper berichtet, dass in der Ausschusssitzung für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 18.11.2021 über die Auflassung des öffentlichen Gutes für das Grundstück Nr. 1685/7, KG Hohenbrugg beraten wurde. Die Fam. Josef u. Elisabeth Krenn, Hohenbrugg 33 und Martin Schnepf, Riegersburg 85 kaufen dieses Grundstück zum Preis von 15,- / m². Die Abwicklung erfolgt über die Agrarbezirksbehörde. Vor dem Verkauf ist es erforderlich, das Grundstück in freies Gemeindevermögen zu übernehmen.

GR DI Kasper stellt den Antrag, folgende Verordnung gem. §§ 72 und 92 der Stmk. Gemeindeordnung zu beschließen:

„Das Grundstück Nr. 1685/7, KG Hohenbrugg in der Größe von 329 m² wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und in freies Gemeindevermögen umgewandelt.“

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR VDir. Petra Hackl betritt den Sitzungssaal um 18:22 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 24 Gemeinderäte anwesend.

11.

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 1685/7, KG Hohenbrugg

Zusätzlich zur Auflassung des öffentlichen Gutes ist auch der Verkauf an die beiden Käufer, Fam. Krenn und Herr Schnepf zu beschließen.

Auch darüber hat der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt in der Sitzung am 18.11.2021 beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, diesen Verkauf zu beschließen.

Antrag 1:

GR DI Kasper stellt den Antrag, gemäß der Teilungsurkunde GZ: ABBST-3.1K-1869/2020-6, eine Teilfläche in der Größe von 259 m² des Grdstk. Nr. 1685/7, KG Hohenbrugg zum Preis von 15,- / m² an die Fam. Josef u. Elisabeth Krenn, Hohenbrugg 33, 8350 Fehring zu verkaufen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag 2:

GR DI Kasper stellt den Antrag, gemäß der Teilungsurkunde GZ: ABBST-3.1SCH-1481/2020-4, eine Teilfläche in der Größe von 70 m² des Grdstk. Nr. 1685/7, KG Hohenbrugg an Herrn Martin Schnepf, 8333 Riegersburg 85 zum Preis von 15,- / m² zu verkaufen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

12.

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf westlicher Teil des Bauhofes in Weinberg

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gem. § 54 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung abgesetzt.

13.

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Teilfläche des Grdstk. Nr. 2082/2, KG Hatzendorf

GR DI Kasper berichtet, dass Frau Dr. Ursula Weitgasser-Wratzfeld aus Leibnitz am 21.10.2021 um den Kauf einer Teilfläche des Weges Nr. 2082/2, KG Hatzendorf angesucht hat. Der Preis für Bauland „Dorfgebiet“ von 15,-- pro m² werden geboten.

Durch den geplanten Verkauf dieses Wegeteiles würde sich die Aufschließungsstraße, welche noch durch die Stadtgemeinde zu bauen ist, um ca. 40 m verkürzen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat in der Sitzung am 18.11.2021 darüber beraten und stimmt dem geplanten Verkauf im Ausmaß von ca. 300 m² zu. Die Vermessungs- und Kaufvertragskosten sind von der Käuferin zu tragen.

GR DI Kasper stellt den Antrag, eine Teilfläche von ca. 300 m² des Grdstk. Nr. 2082/2, KG Hatzendorf zum Preis von 15,-- / m² an Frau Dr. Ursula Weitgasser-Wratzfeld, wohnhaft in der Augasse 30, 8430 Leibnitz zu verkaufen.

Der Erlös soll für Straßenerhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

14.

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 1735 und Teilfläche von Nr. 1718, KG Weinberg

GR DI Kasper berichtet, dass die Fam. Peter u. Petra Scherrer aus Vandans in Vorarlberg als neue Besitzer der Liegenschaft Weinberg 21 mit Ansuchen vom 12.10.2021 um den Kauf einer Teilfläche des Grdstk. Nr. 1718 (Gemeindeweg) mit ca. 15 bis 20 m² und des Grdstk. Nr. 1735 mit 27 m² angesucht haben. Der Kaufpreis von 15,-- / m² für Bauland „Dorfgebiet“ wird geboten.

Das Grdstk. Nr. 1735 wurde auch von den Vorbesitzern schon als Garten genutzt. Vor dem Wohnhaus soll im Eingangsbereich eine Fläche von ca. 15 bis 20 m² vom Straßengrund, Grdstk. Nr. 1718 wegvermessen werden.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt befürwortete in der Sitzung am 18.11.2021 den Verkauf dieser Flächen an die Fam. Scherrer. Die Vermessungs- und Vertragskosten sind von den Käufern zu tragen. Es wird jedoch festgelegt, dass auf der Fläche vor dem Eingangsbereich zum Wohnhaus auf Grund des Kreuzungsbereiches keine baulichen Maßnahmen und auch kein Zaun errichtet werden dürfen.

GR DI Kasper stellt den Antrag, eine Teilfläche des Grdstk. Nr. 1718 (Gemeindeweg) mit ca. 15 bis 20 m² und das Grdstk. Nr. 1735 mit 27 m² zum Preis von 15,-- / m² an die Fam. Peter u. Petra Scherrer aus Vandans in Vorarlberg zu verkaufen.

Die Vermessungs- und Vertragskosten sind von den Käufern zu tragen.

Es wird festgelegt, dass auf der Fläche vor dem Eingangsbereich zum Wohnhaus auf Grund des Kreuzungsbereiches keine baulichen Maßnahmen und auch kein Zaun errichtet werden dürfen.

Der Erlös soll für Straßenerhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

15.

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 257/3, KG Fehring

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass auf dem Grdstk. Nr. 257/3 mit 35 m² (Eigentümerin: Stadtgemeinde Fehring) derzeit eine gemauerte Trafostation der Energienetze Steiermark GmbH steht. Diese soll im kommenden Jahr durch eine neue Kabelstation ersetzt werden. Daher schlägt die Energie Steiermark vor, das Grundstück Nr. 257/3 zum Preis von 700,-- an die Anrainerin, Frau Barbara Strnad, zu verkaufen. Die Eigentumsübertragung kann nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Alle anfallenden Kosten würden von Frau Strnad getragen und in weiterer Folge von der Energienetze Steiermark GmbH vergütet.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat in der Sitzung am 18.11.2021 darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, den Verkauf an Frau Barbara Strnad zu diesen Bedingungen zu beschließen.

GR DI Kasper stellt den Antrag, das Grdstk. Nr. 257/3 mit 35 m² zum Preis von 700,-- an Frau Barbara Strnad, Gratian-Marx-Straße 6/10, 1110 Wien zu verkaufen.

Die Vertragskosten sind von der Käuferin zu tragen.

Der Erlös soll für Straßenerhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

16.

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 406/4, KG Weinberg

Am 22.09.2021 ist von Herrn Thomas Schuster, wohnhaft in Petersdorf I 82, 8350 Fehring ein Antrag auf Kauf des Grundstückes Nr. 406/4, KG Weinberg (Klöchigraben) eingegangen. Das Grundstück hat eine Größe von 1303 m². Es soll ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden. Als Kaufpreis werden 16,00 / m² geboten.

GR DI Kasper berichtet, dass der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt in der Sitzung am 23.09.2021 darüber beraten hat und dem Gemeinderat vorschlägt, den Verkauf an Herrn Thomas Schuster zu beschließen.

Die Kaufvertragskosten sind vom Käufer zu tragen.

GR DI Kasper stellt den Antrag, das Grdstk. Nr. 406/4, KG Weinberg in der Größe von 1303 m² zum Preis von 16,00 / m² an Herrn Thomas Schuster, wohnhaft in Petersdorf I 82, 8350 Fehring zu verkaufen.

Die Vertragskosten sind vom Käufer zu tragen.

Der Erlös soll für Straßenerhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

17.

Beratung und Beschlussfassung - Förderansuchen SGU Pertlstein

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine in seiner Sitzung am 10.11.2021 über eine bereits 2012 vom Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Pertlstein beschlossene einmalige Sonderförderung von € 1.500,00 für ein Spindelmähwerk beraten hat. Diese Förderung wurde bis jetzt nicht ausgezahlt, da der Aufbau nicht zum damals vorhandenen Traktor passte. Da das Mähwerk nun aber seit zwei Jahren in Verwendung ist, soll die Förderung ausgezahlt werden.

Der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine schlägt dem Gemeinderat vor, die vom Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Pertlstein beschlossene, nicht ausbezahlte Förderung von € 1.500,00 für den SGU Pertlstein für das angekaufte Spindelmähwerk durch eine neue Förderung von € 1.500,00 der Stadtgemeinde Fehring zu ersetzen.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vom Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Pertlstein beschlossene, nicht ausbezahlte Förderung von € 1.500,00 für den SGU Pertlstein für das angekaufte Spindelmähwerk durch eine neue Förderung von € 1.500,00 der Stadtgemeinde Fehring ersetzen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

18.

Beratung und Beschlussfassung - Förderansuchen Verein Cambium - Leben in Gemeinschaft

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine in seiner Sitzung am 10.11.2021 ein Ansuchen für einen Zuschuss für Ökologierungsmaßnahmen des Vereins Cambium – Leben in Gemeinschaft behandelt hat. Im Rahmen des EU-Innovationsprojekts HOUSEFUL werden durch die eigene Aufbereitung und Wiederverwendung des Abwassers weniger Wasser in die Kanalisation gebracht. Aufgrund des durchschnittlichen Wasserverbrauchs von 7,1 m³/Tag (zwischen September 2020 und September 2021) und einer Wiederverwendung von 1 – 1,5 m³/Tag werden rund 14 bis 21 % des Abwassers vor Ort direkt verwendet. Auf dieser Basis wird um eine Reduktion der quartalsweise berechneten personenbezogenen Kanalgebühren um 17,5 % von 01.04.2022 bis 31.03.2024 angesucht. Nach Ablauf der zwei Jahre werden die Daten bekannt gegeben und evaluiert sowie das weitere Vorgehen beschlossen.

Der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine schlägt dem Gemeinderat vor, dem Verein Cambium – Leben in Gemeinschaft für das Projekt HOUSEFUL eine Förderung in der Höhe von € 2.357,36 für 2 Jahre, somit € 1.178,68/Jahr in den Jahren 2022 und 2023, zu gewähren.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Verein Cambium – Leben in Gemeinschaft für das Projekt HOUSEFUL eine Förderung in der Höhe von € 2.357,36 für 2 Jahre, somit € 1.178,68/Jahr in den Jahren 2022 und 2023, gewähren.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

19.

Beratung und Beschlussfassung - 2. Nachtragsvoranschlag 2021 lt. § 78 Steierm. Gemeindeordnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlages** ergeben für das Haushaltsjahr 2021 folgendes Bild:

Angaben in Euro (2. NVA 2021)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	1. NVA 2021	Veränderung	2. NVA 2021
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	17.927.500,00	- 1.027.400,00	16.900.100,00
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	16.461.300,00	- 418.500,00	16.042.800,00
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	1.466.200,00	- 608.900,00	857.300,00
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	-788.200,00	554.700,00	- 233.500,00
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)</i>	678.000,00	- 54.200,00	623.800,00

Der Personalaufwand im Jahr 2021 beträgt € 4.920.700,00 – das sind 29,11 % der Erträge des Ergebnisvoranschlages (2020: 21,51 %).

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlages** ergeben für das Haushaltsjahr 2021 folgendes Bild:

Angaben in Euro (2. NVA 2021)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	1. NVA 2021	Veränderung	2. NVA 2021
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	16.859.700,00	- 782.500,00	16.077.200,00
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	13.482.800,00	- 186.800,00	13.296.000,00
SA 1	SA 1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	3.376.900,00	- 595.700,00	2.781.200,00
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	2.510.300,00	- 1.714.300,00	796.000,00
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	8.468.900,00	- 2.651.700,00	5.817.200,00
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	-5.958.600,00	937.400,00	- 5.021.200,00
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	-2.581.700,00	341.700,00	- 2.240.000,00
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	3.501.800,00	- 2.075.800,00	1.426.000,00
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	1.838.800,00	0,00	1.838.800,00
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	1.663.000,00	- 2.075.800,00	- 412.800,00
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	-918.700,00	- 1.734.100,00	- 2.652.800,00

Der Saldo 5 stellt die Veränderung der liquiden Mittel zwischen dem 01.01. und dem 31.12. eines Jahres dar. Hier ergeben sich massive Schwankungen aufgrund der nicht periodenreinen Investitionen und Finanzierungen. In der Vergangenheit wurde oft parallel zur Investition oder zum Abschluss finanziert. Seit 2020 ist die Finanzierung vor Beginn der Investition sicherzustellen. Der Vergleich des Finanzierungsvoranschlages 2020 und 2021

zeigt daher, dass 2020 bereits die finanziellen Mittel für Investitionen im Jahr 2021 aufgestellt wurden.

Folgende Änderungen wurden in der operativen Gebarung in den vorliegenden 2. NVA 2021 eingearbeitet:

Haushaltskonto	Bezeichnung	1. NVA 2021	Veränderung	2. NVA 2021
1/782000/650700	Zinsen Wirtschaftspolitische Maßnahmen	22.500,00	- 500,00	22.000,00
1/831000/775000	Zuschuss Abrechnung Rosenbad Bistro	0,00	+ 13.200,00	13.200,00
2/612000/894200	Entnahme BZW-Rücklagen – Gemeindestraßen	195.700,00	-3.000,00	192.700,00
2/782500/894200	Entnahme BZW-Rücklagen – Parkplätze Ungarnstraße	4.800,00	- 4.800,00	0,00

Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung:

Ein Vorhaben, welches eine Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst alle sich auf dieses Vorhaben beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

Folgende Änderungen wurden in der investiven Gebarung in den vorliegenden 2. NVA 2021 eingearbeitet:

Haushaltskonto	Bezeichnung	1. NVA 2021	Veränderung	2. NVA 2021
5/010000/0.....	Umbau Rathaus Fehring	504.800,00	- 115.200,00	389.600,00
5/211200/010000	Brandschutzmaßnahmen VS Hatzendorf	50.000,00	- 50.000,00	0,00
5/429000/0.....	Errichtung Tagesbetreuungszenrum	1.062.100,00	- 792.100,00	270.000,00
div.	Sanierung Jakob-Wendler-Gasse / Annengasse	580.900,00	- 571.000,00	9.900,00
6/612000/871110	BZW Diverse Gemeindestraßen	250.000,00	- 250.000,00	0,00
6/612001/871110	BZW Errichtung Rampe B57	112.500,00	- 112.500,00	0,00
5/680001/050000	Breitbandausbau Hatzendorf Nord	227.300,00	- 227.300,00	0,00
6/680001/346100	Darlehen Breitbandausbau Hatzendorf Nord	892.400,00	- 892.400,00	0,00
5/782500/002000	Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße	400.000,00	- 400.000,00	0,00
6/782500/871110	BZW Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße	160.000,00	- 160.000,00	0,00
6/782000/346000	Darlehen Zufahrt VS Fehring	634.000,00	- 634.000,00	0,00
5/850200/004000	WVA Digitaler Leitungskataster	270.700,00	- 200.000,00	70.700,00
5/851110/004000	ABA Digitaler Leitungskataster	157.400,00	- 80.000,00	77.400,00

Der Entwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2021 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 13.12.2021 besprochen, von 01.12.2021 bis 15.12.2021 kundgemacht und den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail übermittelt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 76 und § 78 Stmk. GemO 1967, i.d.g.F., zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

20.

Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2021 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wie folgt zu beschließen:**

Die maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2021 notwendigen **Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen** erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit **€ 4.225.025,00** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

21.

Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2021 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen wie folgt zu beschließen:**

Der Gesamtbetrag der Darlehen wird auf **€ 1.426.000,00** festgesetzt.

Schuldenstand der Stadtgemeinde Fehring:

Darlehensrest 01.01.2021	19.660.800,00
Zugang	1.426.000,00
Tilgung	1.854.700,00
Darlehensrest 31.12.2021	19.232.100,00

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

22.

Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2021 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung wie folgt zu beschließen:**

Für das Haushaltsjahr 2021 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von € 5.817.200,00. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

23.

Beratung und Beschlussfassung - Anpassung des Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelts ab 01.01.2022

Der Gemeinderat möge, die Anpassung der Wasserverbrauchs- und -bereitstellungsentgelte sowie der Wasserleitungsanschlussbeiträge ab 01.01.2022, wie folgt beschließen:

Anpassung für **Wasserverbrauchsentgelte, Wasserbereitstellungsentgelte lt. Wohneinheiten ab 01.01.2022:**

6,87 % / 28,71 %	Tarife bisher inkl. USt	Tarife ab 01.01.2022 inkl. USt
Wasserbezugsentgelt (-gebühr)	1,90	2,03
Bezugsentgelt vom Hydranten	2,95	3,15
Bereitstellungsentgelt (Grundgebühr):		
1-4 Wohneinheiten	50,55	65,00
5-9 Wohneinheiten	101,10	130,00
10 u. mehr Wohneinheiten	151,65	195,00
Objekte ohne Wohnnutzung	50,55	65,00
Entgelt für weiteren Zähler	19,25	24,75
Bereitstellungsentgelt LFS Hatzendorf	489,85	629,86

Die Gebührenanpassung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 13.12.2021 besprochen und der Ausschuss schlägt die Erhöhung wie vorgelegt um 6,87 % bzw. 28,71 % vor.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelt ab 01.01.2022 um 6,87 % bzw. 28,71 % erhöhen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

24.

Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Abänderung der Kanalabgabenordnung in § 4 ab 01.01.2022

Der Gemeinderat möge, die Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Abänderung der Kanalabgabenordnung in § 4 ab 01.01.2022, wie folgt beschließen:

Anpassung der **Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2022:**

	Tarife bisher inkl. USt	Tarife ab 01.01.2022 inkl. USt
Grundgebühr:		
Wohnobjekte HA, HW, JB, PE	102,10	108,54
Wohnobjekte Fehring	119,08	108,54
Gewerbe (für alle Ortsteile)	21,65	22,32
Variable Gebühr pro Person		
HA, HW, JB, PE	114,87	121,68
Fehring	133,98	121,68
Variable Gebühr Gewerbebetriebe nach m ³		
HA, HW, JB, PE	3,02	3,37
Fehring	3,53	3,37
adcura Pertlstein Seniorenwohnen GmbH	2,46	2,87
STBV Betriebs- und Verwaltungs GmbH	2,97	2,87

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Kanalbenutzungsgebühren, wie in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 13.12.2021 ausführlich behandelt, ab 01.01.2022 wie angeführt festsetzen.

Die Kanalabgabenordnung ist im § 4 wie folgt abzuändern:

8. Änderung der Kanalabgabenordnung vom 26.11.2015

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

2. Grundgebühren:

- 2.1. Die Grundgebühr ist für alle, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Objekte, unabhängig der Benutzung oder Nichtbenutzung, zu entrichten.
- 2.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt € 108,54 jährlich.
- 2.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt € 22,32 jährlich.
- 2.4. Bei Objekten bis zwei Wohn- oder Gewerbeeinheiten kommt die Grundgebühr einmal zur Verrechnung.
- 2.5. Bei Objekten mit drei und mehr Wohn- oder Gewerbeeinheiten kommt die Grundgebühr pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit zur Verrechnung.
- 2.6. Bei Wohnobjekten die nicht in herkömmliche Wohneinheiten aufgeteilt sind erfolgt die Berechnung der Grundgebühr: Bewohner (Haupt- u. Nebenwohnsitz):
drei (durchschnittliche Haushaltsgröße) x Grundgebühr für eine Wohneinheit lt. Pkt. 2.2.

3. Variable Gebühren:

- 3.1. Bei Wohnobjekten wird die variable Gebühr nach Personen berechnet.
- 3.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr € 121,68.
- 3.3. Für Personen mit Nebenwohnsitz kommen 50 % zur Verrechnung.
- 3.4. Für Personen bis 15 Jahren kommen 50 % zur Verrechnung.
- 3.5. Bei Objekten ohne gemeldete Personen wird jedenfalls eine Person mit Nebenwohnsitz verrechnet, ausgenommen, der Eigentümer ist an einem anderen Objekt in der Stadtgemeinde Fehring wohnsitzgemeldet.
- 3.6. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschänken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses Objekt ein weiterer Wasserzähler einzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird.

Pro m³ Wasserbezug werden € 3,37 verrechnet.

- 3.7. Für Betriebe, bei welchen eine Berechnung nach Punkt 3.6. nicht möglich ist (z.B. technische Trennung von Privat- u. Gewerbebereich nicht möglich oder Nutzung von Privat- u. Ortswasser), wird als Alternative die Abrechnung nach Einwohnergleichwerten (EGW) festgelegt, wobei ein EGW der Gebühr von einer Person laut Punkt 3.2. entspricht.

Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird in diesen Fällen wie folgt festgelegt:

Gasthäuser u. Buschenschänken:

Bis 20 Sitzplätze 2 EGW

Bis 50 Sitzplätze 4 EGW

Bis 100 Sitzplätze 6 EGW

und je weitere 50 Sitzplätze 2 EGW

Sitzplätze im Außenbereich werden nur zu 50 % verrechnet.

Privatzimmer u. Beherbergungsbetriebe:

ein Bett 0,30 EGW

Friseur:

ein bis drei Kundensitze 2 EGW

vier bis sechs Kundensitze 4 EGW

- 3.8. Für Pflegeeinrichtungen, in denen mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen untergebracht sind, beträgt die Kanalbenützungsgebühr € 2,87 pro Kubikmeter gemessenen Wasserverbrauch.

Absatz 4 wird gestrichen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

25.

Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung in § 15 Abs. 5 sowie in § 16 Abs. 2 ab 01.01.2022

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass es einen Grundsatzbeschluss vom 26.11.2015 gibt, die Gebühren (Wasser, Müll) jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) anzupassen, gibt. Bei den Kanalbenützungsgebühren lautet der Grundsatzbeschluss die ehem. Stadtgemeinde Fehring Anpassung nach Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) und die Altgemeinden Hatzendorf, Hohenbrugg-Weinberg, Johnsdorf-Brunn und Pertlstein Erhöhung jährlich um 5 % anzupassen.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 24.11.2021 wurde dieser Grundsatzbeschluss einstimmig neu gefasst, sodass die Gebühren bzw. Entgelte für Wasser, Kanal und Müll jährlich entsprechend der von der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilten Erhöhung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) anzupassen sind. Die Indexsteigerung beträgt lt. Mitteilung der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.11.2021 3,2 %.

Der Gemeinderat möge, die Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung in § 15 Abs. 5 sowie in § 16 Abs. 2 ab 01.01.2022, daher wie folgt beschließen:

3,2 %	Gebühr bisher	Gebühr ab 01.01.2022
Grundgebühr private Haushalte:		
Müll pro Person	30,00	30,96
Biomüll pro Person	32,45	33,49
Variable Gebühr private Haushalt:		
Gebühr pro l	0,869	0,897
80 l	69,52	71,76
120 l	104,28	107,64
240 l	208,56	215,28
360 l	312,84	322,92
1100 l	955,90	986,70
Grundgebühr Gewerbe:	83,74	86,42
Variable Gebühr Gewerbe:		
Gebühr für die ersten 80 l pro l	0,576	0,595
Gebühr für jeden weiteren l pro l	1,622	1,674
80 l	46,08	47,60
120 l	110,96	114,56
240 l	305,60	315,44
360 l	500,24	516,32
1100 l	1.700,52	1.755,08
Müllsäcke	4,33	4,47

Fin. Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Abfallbeseitigungsgebühren, wie in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 13.12.2021 ausführlich behandelt, ab 01.01.2022 um die Steigerung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) somit um 3,2 % erhöhen und wie angeführt festsetzen.

Die Abfuhrordnung ist in den § 15 und 16 daher wie folgt abzuändern:

7. Änderung der Abfuhrordnung vom 26.11.2015

§ 15 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr pro Person (Hauptwohnsitz) u. Jahr im Haushalt beträgt € 30,96
- (4) Die Grundgebühr pro Person u. Jahr für an die Biomüllabfuhr angeschlossene Haushalte beträgt € 33,49
- (5) Die Grundgebühr für Gewerbe u. sonst. Einrichtungen (Sonst. Einrichtungen sind: Ärzte, Banken, Feuerwehren, Gemeindeamt, Grüner Kreis, Kindergärten, Lebenshilfe, Pflegeheime, Pro Juventute, Rechtsanwälte, Schulen, Schülerheime, Sonstige freiberufliche Beschäftigte) beträgt pro Gewerbebetrieb/sonst. Einrichtung im Jahr € 86,42

§ 16 Variable Gebühr

(2) Die Variable Gebühr für private Haushalte beträgt pro Liter Behältervolumen € 0,897 pro Jahr.

Die Variable Gebühr für Gewerbe und sonst. Einrichtungen ist zweistufige geregelt: Für die ersten 80l-Behältervolumen beträgt diese pro Liter Behältervolumen € 0,595 pro Jahr. Für jeden weiteren Liter Behältervolumen beträgt die variable Grundgebühr € 1,674 pro Jahr.

Daraus ergeben sich für die verschiedenen Behältergrößen folgende Beträge:

Behältervolumen	Private Haushalte	Gewerbe u. sonst. Einrichtungen
80 l	€ 71,76	€ 47,60
120 l	€ 107,64	€ 114,56
240 l	€ 215,28	€ 315,44
360 l	€ 322,92	€ 516,32
1100 l	€ 986,70	€ 1.755,08

(3) Zusätzliche Müllsäcke werden mit € 4,47 pro Stück verrechnet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

26. Beratung und Beschlussfassung - Voranschlag 2022 lt. § 76 Steierm. Gemeindeordnung

Seit dem Haushaltsjahr 2020 hat die Stadtgemeinde Fehring das neue Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (in der Folge kurz: VRV 2015) anzuwenden. Damit wurde das System der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben in einem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt abgelöst (Kameralistik).

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 (in der Folge kurz: VA 2021) besteht im Wesentlichen aus einem Ergebnisvoranschlag (alle geplanten Erträge und Aufwendungen) und einem Finanzierungsvoranschlag (alle geplante Ein- und Auszahlungen). Die Stadtgemeinde Fehring hat ihre Geschäftsfälle in einem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt, nämlich dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu erfassen.

Der erstellte VA 2022 basiert auf den Daten der am 24.03.2021 beschlossenen Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Fehring auf Basis der VRV 2015.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	17.654.300,00	16.900.100,00	17.418.079,40
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	16.824.100,00	16.042.800,00	17.969.275,64
SA0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	830.200,00	857.300,00	- 551.196,24
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	- 892.000,00	- 233.500,00	- 1.145.536,08
SA00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)</i>	- 61.800,00	623.800,00	- 1.696.732,32

Die negative Veränderung des Nettoergebnisses nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 00) um rund € 700.000,00 lässt sich auf das zweite Hilfspaket des Bundes zur direkten Hilfe für mehr Liquidität in den Gemeinden zurückführen. Mit dem zweiten Hilfspaket des Bundes im Jahr 2021 wurde Gemeinden ein Mindestzuwachs an Ertragsanteilen für die nächsten Jahre, für das Jahr 2021 allein 12,5% gegenüber 2020, garantiert. Damit wurden die Gemeinden von der tatsächlichen Wirtschaftsentwicklung vorübergehend abgekoppelt. Die tatsächliche Entwicklung der österreichischen Wirtschaft im Jahr 2021 war jedoch nach letzten Informationen des BMF erfreulich. So rechnet das BMF für das Jahr 2021 mit einem tatsächlichen Ansteigen der Ertragsanteile gegenüber dem Jahr 2020 von 13,5%. Das BMF hat dazu mitgeteilt, dass die im Jahr 2021 ausgezahlten Mittel des „Sonder-Vorschusses“ des zweiten Hilfspaketes des Bundes an die Gemeinden aufgrund der positiven Ertragsanteilsentwicklung zurück zu zahlen sind. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Interessensvertretungen und dem BMF werden die im Jahr 2021 „zu viel“ ausgezahlten Budgetmittel des „Sonder-Vorschusses“ teilweise noch im Jahr 2021 und im Jahr 2022 vollständig zurückgeführt.

Der Personalaufwand im Jahr 2022 beträgt € 5.101.300,00 das sind 28,90 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags (2021: 29,11 %).

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	17.313.600,00	16.077.200,00	14.742.246,87
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	14.316.800,00	13.296.000,00	13.289.345,93
SA 1	SA 1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	2.996.800,00	2.781.200,00	1.452.900,94
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	4.472.500,00	796.000,00	4.195.642,72
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	9.447.200,00	5.817.200,00	3.311.808,96
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	- 4.974.700,00	- 5.021.200,00	883.833,76
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	- 1.977.900,00	- 2.240.000,00	2.336.734,70
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	5.600.100,00	1.426.000,00	4.497.500,00
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	2.181.700,00	1.838.800,00	2.128.969,19
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	3.418.400,00	- 412.800,00	2.368.530,81
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	1.440.500,00	- 2.652.800,00	4.705.265,51

Der Saldo 5 stellt die Veränderung der liquiden Mittel zwischen dem 01.01. und dem 31.12. eines Jahres dar. Hier ergeben sich massive Schwankungen aufgrund der nicht periodenreinen Investitionen und Finanzierungen. In der Vergangenheit wurde oft parallel zur Investition oder zum Abschluss finanziert. Seit 2020 ist die Finanzierung vor Beginn der Investition sicherzustellen. Der Vergleich des Finanzierungsvoranschlags 2021 und 2022 sowie dem Rechnungsabschluss 2020 zeigt daher, dass 2020 bereits die finanziellen Mittel für Investitionen im Jahr 2021 aufgestellt wurden. 2022 sind wieder Finanzierungen für mehrjährige investive Vorhaben für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vorgesehen.

Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung:

Ein Vorhaben, welches eine Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst alle sich auf dieses Vorhaben beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

Für das Haushaltsjahr 2022 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von € 9.351.900,00. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Rathausumbau / Öffentliches WC / IT-Zentralserveranlage	218.600,00
Sanierung Volksschule Hatzendorf	40.000,00
Übernahme Hatzendorf Infrastruktur KG	3.901.300,00
Errichtung Tagesbetreuungszentrum	834.800,00
Diverse Straßenbauten	400.000,00
Errichtung Brücken OT Hatzendorf	300.000,00
Sanierung Jakob-Wendler-Gasse / Annengasse – Straße	480.000,00
Radverkehrskonzept	594.500,00
Sanierung Raabtalradweg R11	30.000,00
Oberflächenwasser Hangwasserschutz KG Pertlstein	160.000,00
Erstellung Gefahrenkarte Rutschungen	57.100,00
Breitbandausbau Hatzendorf Nord	220.100,00
Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße	400.000,00
Infrastrukturmaßnahmen Ortsteil Hatzendorf	105.000,00
Straßenbeleuchtung	144.000,00
WVA BA 15 San. Jakob-Wendler-Gasse / Annengasse	140.000,00
Wasserversorgung Leitungskataster	230.000,00
WVA BA 16 San. u. Erweiterung Hatzendorf	380.000,00
ABA BA 17 San. Jakob-Wendler-Gasse / Annengasse	260.000,00
Abwasserbeseitigung Leitungskataster	167.600,00

Der Entwurf zum Voranschlag 2022 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 13.12.2021 besprochen, von 01.12.2021 bis 15.12.2021 kundgemacht und den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail übermittelt.

Fin. Ref. Mag. Spiel bedankt sich beim Leiter der Finanzabteilung Klaus Sundl, BA MA und seinem Team für die sorgfältige und genaue Arbeit.

Bgm. Mag. Winkelmaier betont, dass dem Team der Finanzabteilung vertraut werden könne und die Gemeinde trotz Pandemie gute Zahlen vorweise. Als zukünftige Herausforderung stehe vor allem die Sozialhilfeumlage im Mittelpunkt. In der Kommunalsteuer sehe man eine gute Entwicklung in der Gemeinde.

GR DI (FH) Dirnbauer ergänzt, dass zwei Projekte nicht im Voranschlag veranschlagt wären. Es sind die Vorhaben Ausbau Bauhof und Ausbau ASZ.
Bgm. Mag. Winkelmaier betont, dass diese Vorhaben deswegen nicht eingearbeitet seien, da hierzu die Finanzierung noch nicht geklärt wäre.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag 2022 gemäß § 76 Stmk. GemO 1967, i.d.g.F., zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

27.

Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben wie folgt zu beschließen:**

Grundsteuer:

- | | |
|---|--------|
| a) Für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (v.H. der Messbeträge): | 500,00 |
| b) Für sonstige Grundstücke (v.H. der Messbeträge): | 500,00 |

Die **Lustbarkeitsabgabe** wird wie folgt festgesetzt:

lt. Verordnung der Stadtgemeinde Fehring vom 17.12.2015.

Die **Hundeabgabe** wird wie folgt festgesetzt:

lt. Verordnung der Stadtgemeinde Fehring vom 21.11.2018.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen

28.

Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wie folgt zu beschließen:**

Die maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2022 notwendigen **Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen** erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit **€ 2.875.833,33** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen

29.

Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen wie folgt zu beschließen:**

Der Gesamtbetrag der Darlehen wird auf **€ 5.600.100,00** festgesetzt.

Schuldenstand der Gemeinde:

Darlehensrest 01.01.2022	19.232.100,00
Zugang	5.600.100,00
Tilgung	2.181.700,00
Zinsen	151.600,00
Darlehensrest 31.12.2022	22.650.500,00

€ 1.131.900,00 der Darlehenszugänge stammen aus der Übernahme der Hatzendorf Infrastruktur KG. Diese Zugänge reduzieren eins zu eins die Haftungen, welche allerdings seit 2020 nicht mehr Teil des Voranschlages sind, sondern nur mehr im Rechnungsabschluss dargestellt werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR DI (FH) Dirnbauer ergänzt hierzu, dass man sich zukünftig für den Verschuldungsgrad eine Kennzahl überlegen solle.

30.

Beratung und Beschlussfassung – Stellenplan

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Stellenplan in der vorliegenden Fassung zu beschließen:**

Der Personalaufwand im Jahr 2022 beträgt **€ 5.101.300,00** das sind 28,90 % der Erträge des Ergebnisvoranschlages (2021: 29,11 %).

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

31.

Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung wie folgt zu beschließen:**

Für das Haushaltsjahr 2022 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von **€ 9.351.900,00**. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

32.

Beratung und Beschlussfassung - Mittelfristiger Haushaltsplan 2022 bis 2026

GR Eibl verlässt den Sitzungssaal um 19:02 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 23 Gemeinderäte anwesend.

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den mittelfristigen Haushaltsplan wie folgt zu beschließen:**

Der vorliegende **Mittelfristige Haushaltsplan 2022 – 2026 des Ergebnisvoranschlages** stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026
SA00	- 61.800,00	419.500,00	478.100,00	724.800,00	719.100,00

Der vorliegende **Mittelfristige Haushaltsplan 2022 – 2026 des Finanzierungsvoranschlages** stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026
SA5	1.440.500,00	- 714.200,00	290.800,00	427.700,00	886.300,00

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig mit 23 Stimmen angenommen. (GR Eibl nicht anwesend)

GR Eibl betritt den Sitzungssaal um 19:05 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 24 Gemeinderäte anwesend.

33.

Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Kassenkredit 2022

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung der im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, beträgt € 2.875.833,33. Der Kassenstärker für 2022 wurde ausgeschrieben und es liegen zwei Angebote der Raiffeisenbank Region Fehring und der Steiermärkischen Sparkasse vor.

Die Angebote wurden im Rahmen der Sitzung des Stadtrates am 06.12.2021 geöffnet.

Sollzinssatz – 3-Monats-EURIBOR:

Raiffeisenbank: Aufschlag: 0,48 %
Sparkasse: Aufschlag: 0,60 %

Kontoführung pro Quartal:

Raiffeisenbank: 7 Einzelpositionen
Sparkasse: 54 Einzelpositionen

Umsatzprovision:

Raiffeisenbank: keine
Sparkasse: 0,018 %

Die sonstigen Kontospesen bzw. Gebühren für die einzelnen Transaktionen können nicht verglichen werden, da die Steiermärkische Sparkasse insgesamt 54 Einzelpositionen und die Raiffeisenbank nur 7 Positionen aufgelistet hat.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Kassenkredit (Kassenstärker) in Höhe von € 2.875.833,33 bei der Raiffeisenbank Region Fehring aufzunehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

34.

Beratung und Beschlussfassung - Kontokorrentkreditvertrag für Kassenkredit 2022

Der Entwurf des Kontokorrentkreditvertrages für den Kassenkredit 2022 von der Raiffeisenbank Region Fehring liegt bereits vor.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, den Kontokorrentkreditvertrag für das Girokonto mit dem IBAN AT82 3807 1000 0031 8907 vom 15.12.2021 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT82 3807 1000 0031 8907 vom 15.12.2021), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Fin.Ref. Mag. Spiel bedankt sich beim Gemeinderat dafür, dass in vielen Sitzungen die Beschlüsse einstimmig getroffen werden und dies die gute Qualität des Gemeinderates als auch der Vorarbeit in der Verwaltung und in den einzelnen Ausschüssen widerspiegelt.

35.

Beratung und Beschlussfassung - Auflösung der Hatzendorf Infrastruktur KG

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass in der Sitzung des Beirates der Hatzendorf Infrastruktur KG vom 10.11.2021 beschlossen wurde, die Hatzendorf Infrastruktur KG zum Stichtag 31.12.2021 aufzulösen sowie die Übernahme des Betriebes gem. Art 34 Budgetbegleitgesetz einzuleiten.

Mit 31.12.2021 wird seitens der Tricom Steuerberatungs GmbH & Co KG eine Schlussbilanz erstellt, die wieder vom Gemeinderat beschlossen wird. In Anlehnung an die Schlussbilanz wird ein Auseinandersetzungsvertrag erstellt, in der die Übernahme des Vermögens bzw. der Schulden an die Gemeinde geregelt wird. Die Auflösung wird noch in mehreren Gemeinderatssitzungen ein Thema sein.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag die Hatzendorf Infrastruktur KG zum Stichtag 31.12.2021 aufzulösen sowie die Übernahme des Betriebes gem. Art 34 Budgetbegleitgesetz einzuleiten.

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

36.

Beratung und Beschlussfassung - Übernahme und Fortführung des Betriebes der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass als weiterer Schritt der Gemeinderat die Übernahme und Fortsetzung des Betriebs der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring mit dem auf den Bilanzstichtag folgenden Tag beschließen möge.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag die Übernahme und Fortsetzung des Betriebes der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring mit dem auf den Bilanzstichtag folgenden Tag zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

37.

Beratung und Beschlussfassung - Breitbandausbau Cluster „Hatzendorf Nord“

Ausschussobmann GR Jansel berichtet, dass in der 8. Sitzung des Ausschusses für kommunale Infrastruktur über den vorliegenden Kooperations- und Finanzierungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Fehring, dem Land Steiermark und der Steirischen Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (sbidi) beraten wurde.

Der Vertrag sieht die Umsetzung des Vorhabens Breitbandausbau Hatzendorf vor. Die Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich gem. Vertrag auf EUR 4.572.472,00. Der Basis-Kooperationsbeitrag der Stadtgemeinde Fehring beträgt EUR 800.184,00 und kann sich gem. Vertrag um max. 10% auf den Kooperationsbeitrag von insgesamt EUR 880.202,00 erhöhen. Für den Kooperationsvertrag der Stadtgemeinde Fehring sind zusätzliche BZ-Mittel abrufbar.

GR Jansel stellt den Antrag, die Kooperation Landes Steiermark und der Gemeinde betreffend dem Vorhaben Breitbandausbau Cluster „Hatzendorf Nord“ auf Basis des vorliegenden Kooperations- und Finanzierungsvertrag zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

38.

Beratung und Beschlussfassung - Ressourcenpark Feldbach

Die Gemeinde Bad Gleichenberg, Gemeinde Edelsbach, Gemeinde Eichkögl, Stadtgemeinde Fehring, Stadtgemeinde Feldbach, Marktgemeinde Gnas, Marktgemeinde Jagerberg, Marktgemeinde Kapfenstein, Marktgemeinde Kirchbach, Gemeinde Kirchberg, Marktgemeinde Paldau, Gemeinde Pirching, Marktgemeinde Riegersburg, Marktgemeinde St. Anna, Marktgemeinde St. Stefan und die Gemeinde Unterlamm (im Folgenden teilnehmende Gemeinden genannt) sind Mitgliedsgemeinden des Abfallwirtschaftsverbands Feldbach (im Folgenden „AWV“ genannt) und beabsichtigen, entsprechend dem Steiermärkischen Landes-Abfallwirtschaftsplan 2019, den AWV mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb eines gemeindeübergreifenden Ressourcenparks als öffentliche Sammelstelle in Feldbach zu beauftragen. Dadurch sollen die synergetischen Vorteile von größeren Leistungseinheiten genutzt, längere Öffnungszeiten ermöglicht und die erforderlichen Abfallvermeidungs- und Abfalltrennpotenziale in der Region entsprechend umgesetzt werden.

Es ist geplant, dass der AWV den Ressourcenpark Feldbach über einen beim Verband eingerichteten „Eigenbetrieb Ressourcenparks“ organisatorisch abwickeln soll. Für den Fall, dass der AWV mehrere Ressourcenparks für seine Mitgliedsgemeinden errichtet und betreibt, wird jeder einzelne Ressourcenpark über einen eigenen Teilunterabschnitt geführt, um diese sowohl leistungs- als auch aufwandsmäßig voneinander klar abgrenzen zu können.

Zu diesem Zweck müssen die Gemeinden beschließen, dass sie den AWV mit der Errichtung und dem Betrieb einer öffentlichen Sammelstelle (Ressourcenpark) beauftragen. Dazu soll zwischen den teilnehmenden Gemeinden und dem AWV ein Vertrag abgeschlossen werden, in welchem einerseits die Aufgaben und Leistungen des AWV und andererseits die Rechte und Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinden im Detail festgelegt sind.

Die Finanzierung der Errichtungskosten soll primär über vom AWV bzw. vom Eigenbetrieb Ressourcenpark aufzunehmende Darlehen erfolgen. Die jährlichen Zahlungen für Betrieb und Darlehenstilgungen erfolgen durch die teilnehmenden Gemeinden entsprechend dem festgelegten Nutzungsgrad im Verhältnis ihrer Einwohner in Form von Verbandsumlagen bzw. Transferzahlungen.

Für die Ermittlung der Errichtungs- und Betriebskosten wurde ein Businessplan für den Ressourcenplan Feldbach erstellt. Aufbauend auf diesem Businessplan wurde eine Musterrechnungslegung nach der VRV 2015 für einen Betrachtungszeitraum von 5 Jahren erarbeitet, welcher die Transferzahlungen der einzelnen teilnehmenden Gemeinden entsprechend dem festgelegten Nutzungsgrad im Detail abbildet und somit eine transparente Leistungsabwicklung und -verrechnung sicherstellt. Businessplan und Musterrechnungslegung sind Beilagen des zwischen den teilnehmenden Gemeinden und dem AWW abzuschließenden Vertrages.

Durch die Stadtgemeinde Fehring wären Beschlüsse für die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Belange zur Projektumsetzung zu fassen. Dazu ist

- der Ressourcenpark Feldbach als öffentliche Sammelstelle für die teilnehmenden Gemeinden festzulegen;
- der AWW mit der Errichtung und den Betrieb des Ressourcenparks Feldbach zu beauftragen;
- der Nutzungsgrad am Ressourcenpark Feldbach von der Gemeinde zu beschließen;
- ein Vertrag abzuschließen, durch den die Errichtung, der Betrieb, die Nutzung und Finanzierung des Ressourcenpark Feldbach im Detail zwischen dem AWW und den teilnehmenden Gemeinden geregelt wird.

Der Ausschuss für Wasser, Kanal und Abfall hat über den vorliegenden Vertrag im Zuge der 5. Sitzung 2021 beraten. Der Ausschuss sprach sich in seiner Sitzung einstimmig dafür aus, dass die für die Errichtung des Ressourcenparks notwendigen Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden sollen.

Bgm: Mag. Winkelmaier berichtet, dass dieses Projekt bereits sehr lange ein Thema wäre. Die Stadtgemeinde habe hier sehr rasch mit der Zusammenführung der bisherigen ASZ in Brunn gehandelt. Somit soll es zukünftig zu Feldbach noch die Standorte, Fehring, Bad Gleichenberg, Gnas und St. Stefan im Rosenthal geben. Es ist gut einen Standort in Fehring zu haben, da Dinge die hier entsorgt werden, dann auch gleich hier wieder gekauft werden. Der Ressourcenpark stelle einen Kompromiss dar.

GR DI (FH) Dirnbauer merkt an, dass er keinen großen Mehrwert für die Stadt durch den Ressourcenpark sehe. Es dürfe zu keinen Einschränkungen in Fehring kommen und ob es bei € 2,00 pro Einwohner bleibe, sei nach Durchsicht des Vertrages auch nicht gewiss.

Fin.Ref. Mag. Spiel betont, dass er sich im Ausschuss auch kritisch geäußert habe. Langfristig wäre es aber das Ziel die Qualität zu erhalten. Was die Kosten betrifft, hoffe er, dass diese sich nicht erhöhen, da ja auch die Stadt Feldbach an einer effizienten Umsetzung interessiert sei, da diese auch den Löwenanteil zu tragen habe.

GR Friedl ergänzt, dass solange der Fortbestand in Fehring gewährleistet wäre, keine andere Wahl bestehe. Wichtig wäre, dass die Übernahme aller dzt. übernommenen Gegenstände auch weiterhin gewährleistet bleibe.

GR Wohlfart berichtet, dass die Gespräche zum Zu- und Umbau des ASZ in Brunn bereits laufen würden.

GR Wohlfart stellt den Antrag, dass in der Abfuhrordnung der Gemeinde der Ressourcenpark Feldbach gemäß § 11 StAWG 2004 als öffentliche Sammelstelle (Altstoffsammelzentrum und Problemstoffsammelstelle) festgelegt wird für:

- Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 bzw. § 7 StAWG 2004
- Problemstoffe gemäß § 28 AWG 2002, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren gemäß § 28a AWG 2002, für Fahrzeugbatterien im Sinne § 13a AWG 2002 und für Haushaltsverpackungen gemäß § 29b AWG 2002
- sonstige nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden, gemäß § 54 AWG 2002
- haushaltsübliche Produkte, welche direkt einer Wiederverwendung zugeführt werden können, sowie für Siedlungsabfälle und weitere Abfälle aus privaten Haushalten, für welche durch Vorbereitung zur Wiederverwendung das Ende der Abfalleigenschaft erreicht werden kann, einschließlich einer allfälligen Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle im Sinne des § 54 AWG 2002, sofern diese nicht ohnehin dem AWV obliegt.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Wohlfart stellt den Antrag, dass der AWV mit der Errichtung und dem Betrieb des Ressourcenparks Feldbach als öffentliche Sammelstelle für o.a. haushaltsübliche Abfälle sowie auch mit der Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der gesammelten Abfälle, soweit diese nicht schon gemäß § 6 Abs 2 StAWG dem AWV obliegt, beauftragt wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Wohlfart stellt den Antrag, dass die Stadtgemeinde Fehring den Ressourcenpark Feldbach mit dem Nutzungsgrad von 12 % als öffentliche Sammelstelle nutzen wird.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Wohlfart stellt den Antrag, zum Abschluss des vorliegenden Vertrages zwischen den teilnehmenden Gemeinden des Ressourcenparks Feldbach und dem AWV zur detaillierten Regelung der Bedingungen für Errichtung, Betrieb, Nutzung und Finanzierung des Ressourcenparks.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

39.

Beratung und Beschlussfassung - Beauftragung Erstellung Gefahrenkarte Rutschungen

GR DI Kasper berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 23.09.2021 festgelegt wurde, welche Firmen zur Angebotslegung eingeladen werden sollen und dass der Förderantrag gestellt werden soll. Jetzt liegt die Fördergenehmigung des Landes Steiermark vor. Die Gesamtkosten belaufen

sich auf 114.200,-- brutto. Der Förderbetrag beträgt 91.360,--. Das heißt, das Projekt wird mit 80 % gefördert.

Folgende Angebote wurden abgegeben:

Wissenschaftliche Begleitung durch die Universität Graz:	5.000,-- brutto
Erstellung der Gefahrenkarte:	
Fa. Lugitsch & Partner, 8330 Feldbach:	109.200,-- brutto
Joanneum Research, 8010 Graz:	109.560,-- brutto
Austrian Institute of Technology, Wien:	kein Angebot abgegeben

Der Ausschuss für kommunale Infrastruktur hat in der Sitzung am 01.12.2021 darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, die Universität Graz mit der wissenschaftlichen Begleitung und das Büro Lugitsch & Partner, Feldbach mit der Erstellung der Gefahrenkarte für Rutschungen zu beauftragen.

Antrag 1:

GR DI Kasper stellt den Antrag, das Büro Lugitsch & Partner, 8330 Feldbach zum Preis von 109.200,-- brutto laut Angebot vom 11.10.2021 mit der Erstellung der Gefahrenkarte Rutschungen zu beauftragen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag 2:

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Universität Graz mit der wissenschaftlichen Begleitung bei der Erstellung der Gefahrenkarte Rutschungen zum Preis von 5.000,-- brutto laut Angebot vom 27.09.2021 zu beauftragen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

39a.

Beratung und Beschlussfassung - Tarife für die Nachmittagsbetreuung der Volksschule und Mittelschule Fehring für Schuljahr 2022/23

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass die Elternbeiträge und Essenspauschalen für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule und Mittelschule Fehring für das Schuljahr 2022/23 festgelegt werden müssen, da diese bereits im Jänner an WIKI bekanntgegeben werden sollen. Im Vorjahr wurde hierfür die Indexerhöhung herangezogen. Diese entspricht heuer 3,2 %.

Nachmittagsbetreuung Volks- u. Mittelschule Fehring Elternbeiträge				
	Elternbeiträge bis 16 Uhr		Elternbeiträge bis 18 Uhr	
Tage/Woche	2021/22	2022/23 neu	2021/22	2022/23 neu
		3,2 %		3,2 %
1 Tag	15,65	16,15	23,15	23,90
2 Tage	31,30	32,30	46,30	47,80
3 Tage	46,95	48,45	69,45	71,70
4 Tage	62,60	64,60	92,60	95,60
5 Tage	78,25	80,75	115,75	119,50

Eine Förderung der Stadtgemeinde von € 1,20 für das Mittagessen soll beibehalten werden. Die Vorschreibung der Menüs für die Kinder der Ganztageschule werden als Portionspreise über WIKI vorgeschrieben und die Portionspreise pro Menü für das Schuljahr 2022/2023 könnten mit € 4,90 festgelegt werden.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Tarife für die Nachmittagsbetreuung der Volksschule und Mittelschule Fehring für das Schuljahr 2022/23 wie angeführt festlegen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

39b.

Beratung und Beschlussfassung - Kommunalsteuer-Vereinbarung mit Qualifizierungsagentur Oststeiermark GmbH

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass bis dato seitens der Qualifizierungsagentur Oststeiermark GmbH keine Kommunalsteuer an die Stadtgemeinde Fehring bezahlt wurde, da diese im Rahmen ihrer befreiten Tätigkeit zum Großteil nicht kommunalsteuerpflichtig sind. Da diese seit dem Jahr 2021 allerdings auch einen geringen Anteil an nicht befreiten Tätigkeiten abwickeln, liegt dem Gemeinderat eine auf fünf Jahre befristete Kommunalsteuer-Vereinbarung – erstellt vom Steuerberater der Qualifizierungsagentur Oststeiermark GmbH – vor.

KOMMUNALSTEUER-VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde: **Stadtgemeinde Fehring
Grazer Straße 1, 8350 Fehring**

Steuerpflichtige: **Qualifizierungsagentur Oststeiermark GmbH
Pertlstein 244, 8350 Fehring**

Gegenstand und Inhalt der Vereinbarung

Alleiniger Gegenstand dieser Vereinbarung ist die rechtliche Beurteilung des Prozentsatzes an nichtunternehmerischer kommunalsteuerbefreiter Tätigkeit im Sinne des KommStG 1993 im Verhältnis zur Gesamttätigkeit der Gesellschaft. Dieser steuerbefreite Prozentsatz (partielle Abgabenbefreiung) wird mit 90% festgelegt.

Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung kommt erstmals (rückwirkend) für den Monat Jänner 2021 zur Anwendung und endet automatisch mit dem Monat Dezember 2025.

Rechtsgrundlage der Vereinbarung

Die formalrechtlichen Voraussetzungen für diese Vereinbarung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 KommStG, demnach kann die erhebungsberechtigte Gemeinde mit dem Steuerschuldner eine Vereinbarung über die Höhe der Bemessungsgrundlage treffen, wenn die Feststellung der mit der befreiten bzw. nicht befreiten Tätigkeit zusammenhängenden Arbeitslöhne mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Kündigung/vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann beiderseits monatlich für den Folgemonat gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch zum Zeitpunkt einer Änderung/Umbildung der Rechtsform

der betroffenen Körperschaft, weiters bei Änderung bzw. Wegfall der gemeinnützigen Zielsetzung und Zweckverwirklichung.

Die Vereinbarung wird vorzeitig aufgelöst, wenn durch Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen bzw. durch eine neu ergangene (zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung nicht bekannte) Entscheidung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die zu dieser Vereinbarung führende derzeit geltende steuerliche Beurteilung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Vereinbarungsauflösung ist der auf die Gesetzesänderung bzw. Höchstgerichtsentscheidung folgende Monat heranzuziehen.

Eine Kündigung bzw. (automatische) Vereinbarungsauflösung ist dem Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.

Anerkennen der Vereinbarung

Die betroffenen Vertragspartner erklären ihr Einverständnis durch Unterfertigung.

Fehring, am 15.12.2021

Für die Stadtgemeinde Fehring:

Für die Qualifizierungsagentur Oststeiermark GmbH:

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt Antrag, die vorliegende Kommunalsteuer-Vereinbarung zwischen der Qualifizierungsagentur Oststeiermark GmbH einerseits sowie der Stadtgemeinde Fehring andererseits abzuschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

39c.

Beratung und Beschlussfassung - Anpassung Tarife Winterdienst

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass sich der Ausschuss für Kommunale Infrastruktur in seiner Sitzung am 01.12.2021 einstimmig dafür ausgesprochen hat, die Tarife für den Winterdienst um den Index anzuheben. Als Basis sollte der VPI 2015 dienen. Die entsprechenden Zahlen wurden aufbereitet und werden den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 13.12.2021 präsentiert.

Die Ausschussmitglieder haben einstimmig festgelegt, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Tarife für die Winterdienstsaison 2021/22 um den aktuellsten vorliegenden Verbraucherpreisindex 2015 – somit um 12,6 % (Oktober 2021) – zu erhöhen. Zukünftig sollen die Tarife jährlich, um die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bekanntgegebene Höhe der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2015 angepasst und auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet werden.

Winterdienst	Vereinbarung 2015		NEU
Name	Gerät	Tarif inkl.	+12,6% 10/2021
Kager Martin	Traktor 105 PS	40,35 €	45,43 €
Zach Johannes	Traktor 100 PS + Schneeketten + Mann	54,00 €	60,80 €
Siegl Manfred	Traktor 90 PS + Schneeketten + Mann	54,00 €	60,80 €
Reicher Anton	Traktor 160 PS + Schneeketten + Mann	54,00 €	60,80 €
Pendl Roman	Traktor 107 PS + Schneeketten + Mann	54,00 €	60,80 €
Russ Hans	Traktor PS + Schneeketten + Mann	54,00 €	60,80 €
Gordisch Bernhard	Traktor 115 PS + Schneeketten + Mann	54,00 €	60,80 €
Paierl-Wallner Josef	Traktor 95 PS + Schneeketten	44,00 €	49,54 €
Glanz Josef	Traktor 75 PS + Mann	46,35 €	52,19 €
Konrad Josef	Traktor 75 PS + Schneepflug + Schneeketten + Mann	60,00 €	67,56 €
Schotterstreuen	Vereinbarung 2015		
Name	Gerät	Tarif inkl.	+12,6% 10/2021
Siegl Manfred	Traktor 190 PS + Schneeketten + Mann	44,00 €	49,54 €
Gordisch Bernhard	Traktor 80 PS + Schneeketten + Mann	44,00 €	49,54 €
Paierl-Wallner Josef	Traktor 95 PS + Schneeketten	34,00 €	38,28 €
Russ Hans	Traktor PS + Schneeketten + Mann	44,00 €	49,54 €
Kager Martin	Traktor 105 PS	30,35 €	34,17 €

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Tarife für die Winterdienstsaison 2021/22 um den aktuellsten vorliegenden Verbraucherpreisindex 2015 – somit um 12,6 % (Oktober 2021) – erhöhen. Zukünftig sollen die Tarife jährlich, um die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bekanntgegebene Höhe der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2015 angepasst und auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

40. Allfälliges

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet vom Impfbus, der am 08.01.2022 von 14:45 bis 18:00 Uhr zum zweiten Mal nach Fehring kommen werde. Am Hauptplatz, vor der Sparkasse bestehe die Möglichkeit Erst- Zweit- und auch Auffrischungsimpfungen zu erhalten. Als Impfstoff stehe das Serum von Pfizer zur Verfügung.

Bgm. Mag. Winkelmaier ladet alle Gemeinderäte und Gemeinderätinnen zum Neujahrskonzert mit dem Girardi Ensemble Graz am 06.01.2022, 18:00 Uhr, Kultursaal Hatzendorf ein. Da es sich um eine Veranstaltung der Stadtgemeinde handle, bitte er auch darum, dafür großzügig Werbung zu machen.

GR Eibl gibt bekannt, dass er mit 31.12.2021 aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat zurücklege. Er habe 16 Jahre mitgestaltet und durfte mit 3 verschiedenen Bürgermeistern zusammenarbeiten. Bgm. Mag. Winkelmaier bedankt sich bei Herrn Eibl für sein Wirken für die Stadt und wünscht ihm weiterhin alles Gute.

Bgm. Mag. Winkelmaier spricht von einem anstrengenden Jahr. Er bittet alle Mandatäre mit Herz und Hirn an das Thema Impfung heranzugehen. Es wurde bereits sehr viel im Miteinander gestaltet. Eine Einstimmigkeit bei Beschlüssen bedeute nicht immer, dass es um die gleiche Meinung gehe, aber durch Diskussionen gelinge ein gemeinsamer Weg. Die Lage

in Österreich spitzt sich zu, aber man müsse mit beiden Seiten Gespräche führen und man dürfe das Zuhören nicht verlernen.

Am Ende der Sitzung bedankt sich Bgm. Mag. Winkelmaier bei den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen für die gute Zusammenarbeit.

Vize-Bgm. LAbg. Fartek bedankt sich bei Herrn Bgm. Mag. Winkelmaier für seine Leidenschaft und seinen Einsatz für die Stadt. Er stelle immer das Verbindende vor das Trennende.

StADir. Mag. (FH) Kreiner verliest ein Schreiben der Personalvertreterin Barbara Halbedl, in welchem ein Dank der Bediensteten an die Gemeinderäte gerichtet ist. Ebenso schließt sie ihre persönlichen Dankesworte an.

Bgm. Mag. Winkelmaier bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtgemeinde Fehring für ihre gute Arbeit.